

# Preisblatt Netznutzung Strom der Berliner Flughäfen gültig ab 01.01.2020

Die Netznutzungsentgelte verstehen sich zuzüglich der nachfolgend aufgeführten Umlagen und Abgaben. Die Umlagen und Abgaben des vorgelagerten Netzbetreibers sind Höchstsätze und werden nach Maßgabe des Lieferantenrahmungsvertrages bzw. Netznutzungsvertrages mit den Netznutzungsentgelten in Rechnung gestellt. Alle Entgelte und Preisbestandteile verstehen sich als Netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

## Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Netzentgelt	Jahresbenutzungsdauer <2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer >2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct / kWh
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	53,14	5,98	171,85	1,23
■ Entnahme aus Umspannung (MSP/NSP)	61,51	7,19	161,97	3,17
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	63,08	7,27	162,50	3,29

Monatsleistungspreissystem gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV	Monats- leistungspreis €/ (kW · Monat)	Arbeitspreis ct / kWh
	■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	28,64
■ Entnahme aus Umspannung (MSP/NSP)	26,99	3,17
■ Entnahme aus Umspannung (NSP)	27,08	3,29

Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (je Zähler)	Messstellenbetrieb (inkl. Messung)
	€/ a
■ Messung in Mittelspannung (MSP)	580,44
■ Messung in Umspannung (MSP/NSP)	370,20
■ Messung in Niederspannung (NSP)	370,20

## Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Netzentgelt	Arbeitspreis ct / kWh	Grundpreis €/ Jahr
	■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	8,62

  

Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (je Zähler)	€/ a
	■ Tarifzähler
■ Messwandler	26,16

## Umlagen und Abgaben

Die Umlagen richten sich nach den aktuellen Hinweisen der Übertragungsnetzbetreiber, veröffentlicht auf der Homepage [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

<b>Umlage nach KWKG-Gesetz</b>	Aufschlag ct / kWh	
■ Für Stromentnahmen auf nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,226	
<b>Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV</b>	Aufschlag ct / kWh	
■ Für Stromentnahmen Letztverbrauchergruppe A	0,358	
■ Für Stromentnahmen Letztverbrauchergruppe B	0,050	
■ Für Stromentnahmen Letztverbrauchergruppe C	0,025	
<b>Umlage gemäß § 17 f EnWG</b>	Aufschlag ct / kWh	
■ Für Stromentnahmen auf nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,416	
<b>Umlage gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV</b>	Aufschlag ct / kWh	
■ Für Stromentnahmen	0,007	
<b>Konzessionsabgabe (sofern relevant)</b>	Aufschlag ct / kWh	Aufschlag ct / kWh
■ Tarifkunden	2,39	1,32
■ Schwachlast	0,61	0,61
■ Sonderkunden	0,11 (TXL)	0,11 (SXF / BER)

Für die privilegierten Letztverbräuche sind die speziellen Bestimmungen der § 27 bis 27 c KWKG anzuwenden:

Danach zahlen Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbstverbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderrregelungen.